



# bAV-Praxistipp 12

## Das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Betriebsrente und Beiträge  
zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

## Praxistipp 12:

### Betriebsrente und Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) – GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Wenn es darum geht, warum eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung für den Arbeitnehmer nicht lohnenswert sei, fällt schnell das Wort von der „Doppelverbeitragung in der Krankenversicherung“.

Während man in der Ansparphase – aus Sicht des Arbeitnehmers – nur den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung spare, werde die spätere Rente mit dem vollen Beitrag belastet.

Das führe dazu, dass selbst inklusive eines gewährten Arbeitgeberzuschusses in einigen Konstellationen keine ausreichende „Rendite“ erzielt wird und somit die Direktversicherung anderen Sparformen unterlegen sei. Dies sei nun mit der „Abschaffung der Doppelverbeitragung“ durch den Gesetzgeber wieder gerückt worden.

In unserem Praxistipp erklären wir das neue, zum 01.01.2020 in Kraft getretene GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG) und seine Auswirkungen auf heutige und zukünftige Betriebsrentner.

Die bAV-Experten der Continentale beantworten natürlich auch gerne Ihre Fragen rund um das Thema persönlich.

Ihr Team der Continentale

### Welche Beiträge zahlen Betriebsrentner überhaupt auf die Leistungen ihrer betrieblichen Altersversorgung?

Aktuell zahlen Betriebsrentner und Betriebsrentnerinnen auf ihren Versorgungsbezug:

- den vollen allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 14,6 % (§ 248 SGB V i.V.m. § 241 SGB V),
- den kassenindividuellen Zusatzbeitrag (§ 242 SGB V),
- den Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 3,05 % (§ 55 Abs. 1 SGB XI) sowie
- ggf. den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % (§ 55 Abs. 3 SGB XI).

Das sind in den meisten Fällen fast 20 % ihrer monatlichen Betriebsrente.

### Was sind überhaupt Versorgungsbezüge?

Versorgungsbezug gemäß § 229 Abs. 1 S.1 Nr. 5 SGB V sind „der Rente vergleichbare Einnahmen, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, ...“, also „Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung“.

Nicht als Versorgungsbezüge gelten beispielsweise Leistungen aus „Riester-Renten“ oder privater Altersversorgung.

### Wie werden diese Versorgungsbezüge verbeitragt?

Laufende Renten werden mit dem monatlichen Zahlbetrag verbeitragt:

- Bemessungsgrundlage x aktueller Beitragssatz

Bei Kapitalzahlungen wird die Kapitalzahlung fiktiv auf 120 Monate (1/120 der Kapitalzahlung) aufgeteilt und dann für max. 120 Monate verbeitragt:

- (fiktiver) monatlicher Zahlbetrag x aktueller Beitragssatz.

### Was wurde im GKV-BRG geändert – und was nicht?

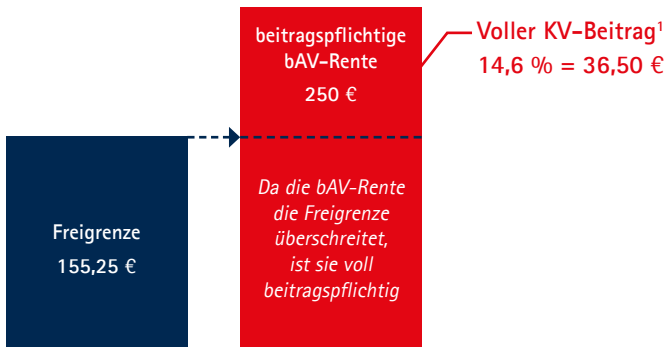
Zur Freigrenze für Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge nach § 226 Abs. 2 SGB V i.H.v. 1/20 der Bezugsgröße, die weiterhin gilt, kommt nun ausdrücklich nur für Betriebsrenten i.S.d. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V – ein Freibetrag hinzu.

Bei Bezug von mehreren Betriebsrenten muss die jeweilige Krankenkasse der Zahlstelle melden, wie der Freibetrag aus § 226 Abs. 2 SGB V zu verwenden ist.

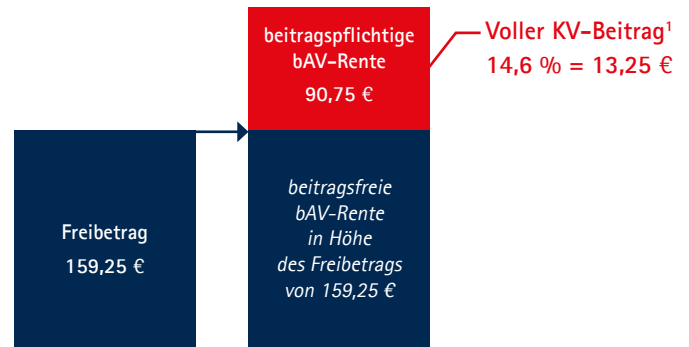
Der Freibetrag wird ausdrücklich nicht auf Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) angewendet. Der Freibetrag gilt auch nicht für freiwillig Versicherte (§ 240 SGB V).

## Was ist der Unterschied zwischen Freigrenze und Freibetrag?

Ermittlung des KV-Beitrags<sup>1</sup> für eine bAV-Rente von 250 € im Jahr 2019



Ermittlung des KV-Beitrags<sup>1</sup> für eine bAV-Rente von 250 € im Jahr 2020



1) Eigene Berechnungen zur Ermittlung des allgemeinen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtversicherte ohne Berücksichtigung eines eventuellen kassenindividuellen Zusatzbeitrags. Für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die gesetzliche Pflegeversicherung wird auch zukünftig nicht der Freibetrag sondern weiterhin die Freigrenze (2020: 159,25 €) angewendet.

## Was bedeutet das in der Praxis?

		bAV-Rente in Euro pro Monat						Einmalzahlung in Euro pro Monat				
		160 €	175 €	200 €	250 €	300 €	600 €	20.000 €	30.000 €	50.000 €	60.000 €	100.000 €
NEU	Beitrag	5,00 €	7,79 €	12,46 €	21,78 €	31,11 €	87,06 €	6,24 €	21,78 €	52,87 €	68,41 €	130,57 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- und Pflegevers.)	3,1 %	4,5 %	6,2 %	8,7 %	10,4 %	14,5 %	3,7 %	8,7 %	12,7 %	13,7 %	15,7 %
ALT	Beitrag	29,84 €	32,64 €	37,30 €	46,63 €	55,95 €	111,90 €	31,08 €	46,63 €	77,71 €	93,25 €	155,42 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- und Pflegevers.)	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %
Differenz		24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €
Ersparnis in Prozent		83,3 %	76,1 %	66,6 %	53,3 %	44,4 %	22,2 %	79,9 %	53,3 %	32,0 %	26,6 %	16,6 %

Quelle: Stellungnahme des DGBs im Rahmen der Anhörung zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG vom 09.12.2019  
<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoeerungen/stellungnahmen-inhalt-668390>

## Wie entwickeln sich Freigrenze und Freibetrag?

Die Freigrenze und der Freibetrag sind dynamisch, d.h. sie sind an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV gekoppelt und betragen im Jahr 2020 159,25 € bei monatlicher Rentenzahlung bzw. 19.110 € bei Kapitalauszahlung (120 Monate x 159,25 €).

## Wann erfolgt die Umsetzung des Gesetzes?

Das Inkrafttreten der Regelungen bereits zum 1. Januar 2020 stellt die Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen, da die Beschlussfassung erst zum Jahresende 2019 erfolgte.

Es muss davon ausgegangen werden, dass angesichts der komplexen Umsetzungserfordernisse ein solches Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen und den Zahlstellen der Versorgungsbezüge voraussichtlich nicht vor 2021 etabliert werden kann.

In der Konsequenz wird es im Kalenderjahr 2020 zunächst zu fehlerhaften Beitragsberechnungen kommen, die nachfolgend aufwändig rückabzuwickeln sind.

## Gibt es rückwirkend Geld zurück?

Es handelt sich um eine Stichtagsregelung ab 01.01.2020 für alle zukünftigen Beitragszeiträume. Somit gilt der Freibetrag nicht rückwirkend.



### Fazit: Ein Schritt in die richtige Richtung!

Ein sehr großer Teil der Betriebsrentner wird durch den neuen Freibetrag entlastet und die bAV wird insgesamt noch attraktiver für die Arbeitnehmer.

Zu wünschen wäre aber zusätzlich auch die Gleichbehandlung der freiwillig Versicherten, Entlastung auch beim Beitrag zur Pflegeversicherung und generell die Anwendung des halben statt des vollen Beitragssatzes in der KVdR (übrigens auch gefordert in der Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes\*).

\* Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 9.12.2019 zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG, <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a14/anhoeerungen/stellungnahmen-inhalt-668390>